



sRS 521.4  
Nr. 115

## ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG BAZENHEID

An die Delegierten  
des Zweckverbandes  
Abfallverwertung  
Bazenheid  
-----

Bazenheid, 27. August 1999

### **Inkraftsetzung des neuen Organisationsreglementes auf 1. Januar 2000**

Sehr geehrte Damen und Herren

Anlässlich der a.o. Delegiertenversammlung vom 1. Oktober 1998 genehmigten Sie das neue Organisationsreglement des ZAB. In den st. gallischen Gemeinden wurden die nötigen Gemeinderatsbeschlüsse gefasst. Die Referendumsfristen sind unbenützt abgelaufen. Inzwischen liegen auch die Genehmigungen der beiden kantonalen Behörden St. Gallen und Thurgau vor. Demzufolge hat der Verwaltungsrat in seiner Sitzung vom 26. August 1999 das neue Organisationsreglement auf den **1. Januar 2000** definitiv in Kraft gesetzt.

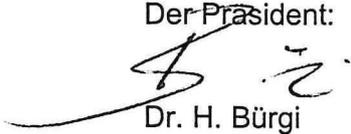
Der Verwaltungsrat ist über den reibungslosen Ablauf des Verfahrens und Ihre konstruktive Mitarbeit erfreut. In der Beilage erhalten Sie die definitive Fassung des Reglementes einerseits in der Anzahl Ihrer Delegierten und andererseits ein Exemplar für die Gemeindeverwaltung.

Mit freundlichen Grüssen

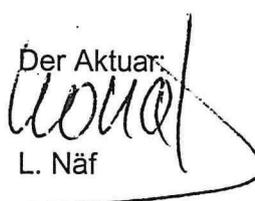
**ZWECKVERBAND ABFALLVERWERTUNG  
BAZENHEID (ZAB)**

Für den Verwaltungsrat:

Der Präsident:

  
Dr. H. Bürgi

Der Aktuar:

  
L. Näf

#### Beilage:

Neues Organisationsreglement ZAB

#### Geht an:

- Delegierte (via Gemeinden)
- Mitglieder der Kontrollstelle
- externe Revisionsstelle
- Mitglieder des Verwaltungsrates
- Geschäftsleitung ZAB



## **Organisationsreglement des Zweckverbandes Abfallverwertung Bazenhaid (ZAB)**

Gestützt auf Art. 210 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 23. August 1979, auf §§ 48a bis 48c des thurgauischen Gesetzes über die Organisation der Gemeinden und das Bürgerrecht vom 4. April 1944 sowie auf die Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 7. Februar 1967 beschliessen die Verbandsgemeinden folgendes:

### **I. Grundlagen**

#### **Art. 1: Name, Mitglieder**

Die Gemeinden, nachfolgend Mitgliedgemeinden genannt, der Regionen Fürstenland, Toggenburg und Hinterthurgau, die im Anhang aufgeführt sind, bilden den Zweckverband Abfallverwertung Bazenhaid, abgekürzt ZAB, im Sinne von Art. 210 ff des st. gallischen Gemeindegesetzes vom 23. 8.1979 (sGS 151.2) und der Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 7.2.1967 (sGS 752.512).

#### **Art. 2: Sitz**

Der Verband ist eine öffentlich-rechtliche Körperschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit nach st. gallischem Recht. Er hat seinen Sitz in der Politischen Gemeinde Kirchberg SG.

#### **Art. 3: Zweck**

Der Verband bewirtschaftet Abfälle aus Haushalt, Gewerbe und Industrie. Dazu kann er:

- a) Abfälle sammeln, transportieren, zwischenlagern, verwerten und ablagern;
- b) Anlagen errichten und betreiben;
- c) Weitere Dienste anbieten.

Er erfüllt die Aufgaben selber, gemeinschaftlich oder durch Dritte.

#### **Art. 4: Übernahme- und Lieferpflicht**

Der Verband gewährleistet die wirtschaftliche und sachgerechte Entsorgung der Abfälle aus den Mitgliedgemeinden.

Die Mitgliedgemeinden verpflichten sich, die Siedlungsabfälle dem Verband zur Verfügung zu stellen; vorbehalten bleiben Regelungen zwischen dem Verband und Mitgliedgemeinden für bestimmte Arten von Siedlungsabfall.

### **II. Verbandsorgane**

#### **Art. 5: Organe**

Organe des Verbandes sind:

- a) Delegiertenversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Geschäftsleitung;
- d) Kontrollstelle.

# Organisationsreglement ZAB – ab 1. Januar 2000

## 1. Delegiertenversammlung

### Art. 6: Zusammensetzung

Die zuständige Behörde der Mitgliedgemeinde bestimmt die Delegierten und ihre Stellvertreter nach folgendem Verteilschlüssel:

- |  |   |
|--|---|
| a) Mitgliedgemeinden<br>bis 5'000 Einwohner                    | 1 |
| b) Mitgliedgemeinden<br>über 5'000 und bis 10'000<br>Einwohner | 2 |
| c) Mitgliedgemeinden<br>über 10'000 Einwohner                  | 3 |

Massgebend ist der Einwohnerstand am 31. Dezember des Vorjahres.

Mitglieder des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung sowie der Kontrollstelle sind nicht als Delegierte wählbar.

### Art. 7: Einberufung

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet statt:

- a) bis spätestens 30. Juni zur Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
- b) bis spätestens 15. Dezember zur Beschlussfassung über den Voranschlag.

Weitere Delegiertenversammlungen finden statt:

- c) auf Anordnung des Verwaltungsrates;
- d) auf Verlangen eines Viertels der Mitgliedgemeinden.

Einladung, Traktandenliste und Unterlagen sind spätestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung an die Gemeinden zu Händen der Delegierten zuzustellen.

### Art. 8: Zuständigkeit

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) das Organisationsreglement des Verbandes;
- b) den jährlichen Geschäftsbericht;
- c) die Jahresrechnung;
- d) den Voranschlag;
- e) nicht gebundene Bau- und Investitionskredite von mehr als Fr. 2'000'000.--;
- f) die Finanzierung a.o. Aufwendungen gemäss Art. 22;
- g) Erwerb oder Veräusserung von betriebsnotwendigen Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von mehr als Fr. 2'000'000.--;
- h) Gründung, Beteiligung und Übernahme von anderen Gesellschaften mit einer Belastung für den Verband von mehr als Fr. 500'000.--;
- i) die Aufnahme neuer Mitglieder.

## Organisationsreglement ZAB – ab 1. Januar 2000

Sie wählt den Präsidenten und die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates, sowie die Kontrollstelle. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wahl von Personen, welche das 65. Altersjahr vollendet haben, ist ausgeschlossen.

### **Art. 9: Beschlussfassung**

Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmenden. Vorbehalten bleiben Art. 26 und Art. 28.

## **2. Verwaltungsrat**

### **Art. 10: Zusammensetzung**

Der Verwaltungsrat besteht aus dem Präsidenten und sechs weiteren Mitgliedern.

Die Standortgemeinden, in denen der Verband eine Anlage betreibt, haben zusammen Anspruch auf einen Sitz.

Die Regionen haben Anspruch auf je einen Sitz.

### **Art. 11: Aufgaben und Befugnisse**

Der Verwaltungsrat:

- a) vollzieht die Beschlüsse der Delegiertenversammlung und nimmt seine Aufsichtsverantwortung wahr;
- b) wählt die Geschäftsleitung;
- c) erlässt Reglemente für Betrieb, Verwaltung und Personal;
- d) erlässt den Stellenplan und legt die Besoldung fest;
- e) beschliesst über dringliche und gebundene Ausgaben;
- f) beschliesst über nicht gebundene Bau- und Investitionskredite bis zu Fr. 2'000'000.--, sowie über nicht teuerungsbedingte Nachtragskredite bis zum Betrag von 10 % des bewilligten Kredites und über teuerungsbedingte Nachtragskredite;
- g) beschliesst über den Erwerb oder die Veräusserung von betriebsnotwendigen Grundstücken mit einem amtlichen Verkehrswert oder Anlagekosten von bis zu Fr. 2'000'000.--;
- h) beschliesst über die Gründung, Beteiligung und Übernahme von anderen Gesellschaften mit einer Belastung für den Verband von bis zu Fr. 500'000.--;
- i) bereitet die Geschäfte der Delegiertenversammlung vor;
- j) reicht Klagen ein, anerkennt Klagen, ergreift Rechtsmittel und schliesst Vergleiche ab;
- k) legt die strategischen Leitlinien fest und entscheidet über die Betriebsstrategien der Geschäftsleitung;
- l) erlässt das Gebührenreglement;
- m) erstellt und genehmigt den Finanzplan;
- n) fasst alle weiteren Beschlüsse, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 12: Einberufung**

Der Verwaltungsrat tritt zusammen auf:

- a) Einladung des Präsidenten;
- b) Begehren von mindestens drei Mitgliedern;
- c) Antrag der Geschäftsleitung.

**Art. 13: Präsident**

Der Präsident vertritt den Verband nach aussen, soweit er diese Aufgabe nicht an die Geschäftsleitung delegiert hat. Er leitet die Verhandlungen der Delegiertenversammlung und des Verwaltungsrates.

**3. Geschäftsleitung**

**Art. 14: Aufgaben und Befugnisse**

Die Geschäftsleitung:

- a) ist für die operative Leitung verantwortlich und führt nach den Leitlinien des Verwaltungsrates;
- b) erarbeitet Betriebsstrategien und Konzepte;
- c) vollzieht Verwaltungsratsbeschlüsse;
- d) wählt das Personal gemäss Stellenplan;
- e) informiert den Verwaltungsrat über wichtige Entscheidungen und Vorfälle.

**4. Kontrollstelle**

**Art. 15: Zusammensetzung**

Die Kontrollstelle besteht aus fünf Mitgliedern.

Jede Region stellt mindestens ein Mitglied. Diese dürfen weder dem Verwaltungsrat noch der Geschäftsleitung angehören.

**Art. 16: Konstituierung und Einberufung**

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

Sie tritt auf Einladung ihres Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.

Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

**Art. 17: Aufgaben**

Die Kontrollstelle prüft Voranschlag und Jahresrechnung sowie Bauabrechnungen auf Richtigkeit und Gesetzmässigkeit.

Die Kontrollstelle prüft die Geschäftsführung des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung im abgelaufenen Jahr. Sie stellt durch Einsichtnahme in Protokolle und andere Akten, durch Besichtigung von Betrieben und Liegenschaften, durch Befragungen sowie auf andere Weise fest, ob die Aufgaben richtig erfüllt worden sind. Sie berichtet der Delegiertenversammlung.

**Art. 18: Rechnungsprüfung**

Die Rechnungsprüfung wird einer aussenstehenden, fachkundigen Revisionsstelle übertragen.

Die Revisionsstelle wird vom Verwaltungsrat auf Antrag der Kontrollstelle gewählt. Sie erstattet der Kontrollstelle und dem Verwaltungsrat Bericht.

### **III. Haushalt**

#### **Art. 19: Rechnungsführung**

Haushalt- und Rechnungsführung erfolgen sachgemäss nach dem st. gallischen Gemeindegesetz.

#### **Art. 20: Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **Art. 21: Finanzierung der ordentlichen Aufwendungen**

Der Verband finanziert die ordentlichen Aufwendungen durch:

- a) Erträge aus Abfallanlieferungen (inkl. Gebühren);
- b) Erträge aus Betrieb und Dienstleistungen;
- c) Fremdfinanzierung.

#### **Art. 22: Finanzierung von ausserordentlichen Aufwendungen**

Für Aufwendungen des Verbandes, die aus vereinbarten besonderen Dienstleistungen betreffend einzelne Mitgliedgemeinden resultieren, werden die effektiven Kosten verrechnet.

Ausserordentliche Verpflichtungen des Verbandes (z.B. Altlastensanierungen), die nicht verursachergerecht abgerechnet werden können, werden gemäss besonderem Beschluss der Delegiertenversammlung finanziert.

### **IV. Ein-, Austritt und Auflösung**

#### **Art. 23: Beitritt**

Der Verband kann weitere Gemeinden als Mitglieder aufnehmen.

#### **Art. 24: Austritt**

Eine Mitgliedgemeinde kann auf das Ende eines Geschäftsjahres aus dem Verband austreten. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Jahre.

#### **Art. 25: Entschädigung und Haftung**

Die austretende Gemeinde hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vermögen des Verbandes.

Sie haftet anteilmässig für alle Verbindlichkeiten des Verbandes, die während ihrer Mitgliedschaft entstanden sind.

#### **Art. 26: Auflösung**

Der Verband kann aufgelöst werden, wenn die Erfüllung seines Zwecks anderweitig sichergestellt ist.

Im Auflösungsbeschluss sind insbesondere zu regeln:

- a) die Verwendung des Vermögens;
- b) die Haftung der Mitgliedgemeinden für die Verbindlichkeiten des Verbandes.

Die Auflösung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitgliedgemeinden.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27: Rechtsschutz**

Streitigkeiten von Mitgliedgemeinden unter sich oder mit dem Verband über die Anwendung der Bestimmungen dieses Reglements und der übrigen Verbandsvorschriften werden aufgrund der Vereinbarung zwischen den Kantonen St. Gallen und Thurgau vom 7. Februar 1967 gemäss Art. 76 Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons St. Gallen (sGS 951.1) auf Klage hin durch die Regierung entschieden.

### **Art. 28: Änderung des Reglementes**

Dieses Organisationsreglement kann durch die Delegiertenversammlung mit Zustimmung von zwei Dritteln der Stimmenden geändert werden.

### **Art. 29: Aufhebung bisherigen Rechts**

Das Organisationsreglement des Verbandes vom 13. Dezember 1982 mit den bisher beschlossenen Änderungen der Delegiertenversammlungen wird aufgehoben.

### **Art. 30: Inkrafttretung**

Dieses Organisationsreglement tritt nach Genehmigung durch die zuständigen Departemente des Kantons St. Gallen und Thurgau auf einen vom Verwaltungsrat festzusetzenden Zeitpunkt in Kraft.

#### Genehmigungsvermerke:

Von der Delegiertenversammlung erlassen am 1. Oktober 1998

Gemeinderatsbeschlüsse der st. gallischen Gemeinden

Fakultatives Referendum in den st. gallischen Gemeinden unbenützt abgelaufen am 7. April 1999

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am 7. Juni 1999

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 1. Juni 1999

Inkraftsetzung durch den Verwaltungsrat des ZAB am 26. August 1999 per 1. Januar 2000

# Anhang zum Organisationsreglement

## Mitgliedsgemeinden

### Region Fürstenland

Flawil  
Wil  
Gossau  
Uzwil  
Oberuzwil  
Degersheim  
Oberbüren  
Bronschhofen  
Zuzwil  
Jonschwil  
Niederhelfenschwil  
Niederbüren

### Region Toggenburg

Nesslau  
Krummenau  
Ebnat-Kappel  
Wattwil  
Lichtensteig  
Oberhelfenschwil  
Brunnadern  
St. Peterzell  
Hemberg  
Bütschwil  
Lütisburg  
Mosnang  
Kirchberg  
Ganterschwil  
Mogelsberg  
Krinau

### Region Hinterthurgau

Aadorf  
Bichelsee-Balterswil  
Fischingen  
Wängi  
Münchwilen  
Bettwiesen  
Tobel -Tägerschen  
Braunau  
Wuppenau  
Sirnach  
Eschlikon  
Rickenbach  
Wilten

